

Friedhofsgebührensatzung

für die Evangelischen Friedhöfe des Evangelischen Friedhofsverbandes Ahrenshagen:
Friedhof in Ahrenshagen (Kirchhof), Neuer Friedhof (Todenhagen am Ellernbusch), Friedhof Pantlitz (Kirchhof), Friedhof Tribohm (Kirchhof), Friedhof Schlemmin (Kirchhof), Friedhof Lüdershagen (Kirchhof), Friedhof Lüdershagen (Neuer Friedhof) und Friedhof Langenhanshagen (Kirchhof)

Gemäß § 75 Abs. 3 Pkt. 1 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 26 der Friedhofssatzung hat die Verbandsversammlung des Evangelischen Friedhofsverbandes Ahrenshagen am 04.Juni 2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsverbandes werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

Für Grabstätten sind Gebühren im Voraus für die gesamte Liegezeit fällig.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

§ 5

Stundung der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg (Pflege durch Angehörige):

| | |
|------------------------------------|-----------|
| a) für Personen über 5 Jahre | |
| für 25 Jahre | 1199,75 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle: | 47,99 € |

2. Wahlgrabstelle Urne (Pflege durch Angehörige):

| | |
|------------------------------------|----------|
| a) für 20 Jahre : | 749,80 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |

 - je Grabstelle: 37,49 €

**3. Rasengrabstätten für Urnen mit Namensnennung in Schlemmin,
Ahrenshagen Neuer Friedhof und Tribohm mit Pflege durch
Friedhofsträger und Rasengrabstätten für Urnen ohne
Namensnennung in Lüdershagen Neuer Friedhof und
Langenhanshagen mit Pflege durch Friedhofsträger**

| | |
|--|-----------|
| Für 20 Jahre mit Pflege der Grabstelle | 1312,69 € |
| darin enthalten: | |
| - Nutzungsgebühren | 749,80 € |
| - Anlage- und Grabmalkosten | 41,09 € |
| - Anteil Pflegekosten | 521,80 € |

**II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen
und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

| | |
|---|----------|
| a) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung | |
| für liegende und stehende Steine | 40,80 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer | |
| des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 25 Jahre: | 255,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht | |
| liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| für jedes Jahr der Verlängerung: | 10,20 € |

III. Sonstige Gebühren:

| | |
|--------------------|---------|
| Bestattungsgebühr: | 40,80 € |
| Verwaltungsgebühr: | 40,80 € |

| | |
|---|---------|
| Nutzungsrecht umschreiben: | 30,60 € |
| Grabkunde erstellen: | 30,60 € |
| Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr: | 81,60 € |
| Verwaltungsgebühr für die Ausbettung eines Erwachsenen oder einer Urne: | 81,60 € |
| Rasenpflegegebühr eines Erdwahlgrabes pro Jahr: | 32,61 € |
| Rasenpflegegebühr eines Urnenwahlgrabes pro Jahr: | 32,61 € |
| Benutzung Kirche / Trauerhalle für Nichtmitglieder einer christlichen Kirche: | 21,74 € |

§ 7

Sonstiges

Für besondere zusätzliche Leistungen (wie z.B. die Beräumung von Grabstätten), die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsverband die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofgebührensatzung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofgebührensatzung außer Kraft.

Ahrenshagen , den 04. Juni 2020

Der Verbandsvorstand:

Vorsitzender des Verbandsvorstands



Siegel

Stellvertreter des Verbandsvorstands

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

08. JULI 2020

Unterschrift:



Siegel: